

unsere unabhängige, überparteiliche Initiative konnte leider nicht die der Planungen der Radschnellroute in der #Rheinaue Beuel samt den skrupellosen Baumfällungen und Flächenversiegelungen verhindern. Unsere Petition werde ich dennoch Anfang März an die Stadtspitze übergeben.

Gewiss haben viele Mitmenschen mit uns mehr Einblick und Bewusstsein in die Folgen einer undurchsichtigen und fehlerbehafteten Verkehrswende-Politik erlangt. Unter dem Fähnchen von „Klimaschutz-Not-Maßnahmen“ werden zunehmend Tabus und Grenzen übertreten, die man in einer umweltbewussten Kommunal- & Bundespolitik unter Beteiligung von Grünen niemals erwartet hätte.

Danke, dass Ihr so effektiv und engagiert an unserer Seite seid. Unser Dank gilt auch vielen unabhängigen Naturschutzverbänden, insbesondere dem NABU und BUND, die hier in Bonn und Rhein-Sieg-Kreis www.nabu-bonn.de/ unermüdlich aktiv sind www.bonn.bund.net/ und sich gewiss über neue Mitglieder und passive Förderer freuen werden.

Wir sind seit Monaten bereits mit der anstehenden Neuformulierung der **Landschafts-Schutz-Verordnung Rheinufer Bonn** beschäftigt. Sie wird turnusgemäß alle 20 Jahre erneuert. Wie zu erwarten, versuchen jetzt die Stadtspitze und Mandatsträger der amtierenden Koalition in Bonn möglichst weitgehenden Zugriff auf das Landschaftsschutzgebiet zu erhalten. Siehe dazu auch das Fällbeschluss-Youtube Video, <https://youtu.be/N7q8HbpmYvw> - Und das Video am Fäll-Tag darauf: dort ab Minute 3:06, <https://youtu.be/gZW5uWIM3ZQ> wo sich der oberste „Umweltschützer“ Bonns, Baudezernent H. Wiesner bereits aufstellt, die linke Rheinaue neu zu attackieren. Dieser Mann verdient zugleich als Umweldezernent sein Geld und lässt launisch in der Tagespresse verlauten „Derzeit habe ich das Gefühl, dass jeder gefällte Baum für Aufsehen sorgt“, offenbar unterschätzt er immer noch die zunehmende **Wertschätzung der Natur** in der Bevölkerung und sähe es wohl lieber, dass niemand sich um seine „Rodungsmanie“ sorgt.

Zugleich bewirbt die Stadt sogenannte Baum- und Grünpatenschaften deren Anliegen und Teilnahmebedingungen wichtig sind

www.bonn.de/themen-entdecken/umwelt-natur/Hinweise-zur-Baum-Gruenpatenschaft.php

Mein besonderes Anliegen heute: ich möchte Euch für die seit dem 12.2.22 neu eröffnete Petition zum Erhalt der Rheinaue und des Landschaftsschutzgebietes zu gewinnen

www.openpetition.de/petition/online/mehr-schutz-der-rheinaue-in-bonn-als-park-der-erholung-fuer-die-bevoelkerung

Bitte tragt Euch dort ein und ermuntert andere mitzuzeichnen, damit wir die Rheinufer und insbesondere die #Rheinaue stärker schützen können. Es ist eine **interaktive Petition**, zu der wir regelmäßig die neuen Vorschläge von Petenten veröffentlichen, ohne dass sich der Grundcharakter verändert. Wir möchten damit zeitig in einen Dialog mit Stadtspitze Bonn und Bezirksregierung Köln treten.

Solltet Ihr nach Karneval auf der Suche nach dem Frühling sein, kommt auch in die linksrheinische Rheinaue zwischen Mehlem, Rüngsdorf, Panorama Park, Plittersdorf, Park Carstanjen und Gronau, denn dort knistern überall auch in den Vorgärten die Knospen, um Euch mit ihrer Lebens-Energie zu beflügeln. Vielleicht sehen wir uns dort, wenn einer von uns Unterschriften sammelt oder in der Hängematte den Tag ausklingen lässt.

Herzliche Vorfrühlingsgrüße

Euer Martin Verlinden

siehe Anhänge zu Hintergründen

Anhänge:



16. Februar 2022

Wir gedenken der 27 gefällten Bäume.



Sie starben an ADFC 🚲 **unschuldig und wehrlos**, nachdem sie uns ein halbes Jahrhundert treu gedient haben. Sie schenkten uns Sauerstoff zum Atmen, Schatten und Schutz, schmückten den Himmel, trotzten den Hochwassern und boten zahllosen Tierarten Heimat und Nahrung.

Danke ❤️ wir werden euch in unserer #Rheinaue Beuel sehr vermissen.





Ein Baum!

Diese etwa 100 Jahre alte Buche sollten Sie sich etwa 20 m hoch und mit etwa 12 m Kronendurchmesser vorstellen. Mit mehr als 600.000 Blättern verzehnfacht sie ihre 120 qm Grundfläche auf etwa 1.200 qm Blattfläche. Durch die Lufträume des Blattgewebes entsteht eine Gesamtoberfläche für den Gasaustausch von ca. 15.000 qm, das entspricht etwa zwei Fußballfeldern! 9.400 l = 18 kg Kohlendioxid verarbeitet dieser Baum an einem Sonnentag. Bei einem Gehalt von 0,03 % Kohlendioxid in der Luft müssen etwa 36.000 cbm Luft durch diese Blätter strömen. In der Luft schwimmende Bakterien, Pilzsporen, Staub und andere schädliche Stoffe werden dabei größtenteils ausgefiltert. Gleichzeitig wird die Luft angefeuchtet, denn etwa 400 l Wasser verbraucht und verdunstet der Baum an dem selben Tag. Die 13 kg Sauerstoff, die dabei vom Baum durch die Fotosynthese als Abfallprodukt gebildet werden, decken den Bedarf von etwa 10 Menschen. Außerdem produziert der Baum an diesem Tag 12 kg Zucker, aus dem er alle seine organischen Stoffe aufbaut. Einen Teil speichert er als Stärke, aus einem anderen baut er sein neues Holz. Wenn nun der Baum gefällt wird, weil eine neue Straße gebaut wird, oder weil jemand sich beschwert hat, dass der Baum zu viel Schatten wirft oder gerade dort ein Geräteschuppen aufgestellt werden soll, so müsste man etwa 2.000 junge Bäume mit einem Kronenvolumen von jeweils 1 cbm pflanzen, wollte man ihn vollwertig ersetzen.

Die Kosten dafür dürften etwa 150.000,- € betragen.

Sehr geehrter Herr Verlinden, 22.2.22

auf Ihren o.g. Antrag übersende ich Ihnen anbei den bei der Stadt Bonn vorhandenen Bericht der Bezirksregierung Köln an das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW vom 11.02.2022. Dieser wurde der Stadt Bonn am 13.02.2022 11:39 Uhr mit folgender Begleit-Mail übersandt:

*„Sehr geehrter Frau Dörner,
aufgrund der Petition 17-P-2021-27091-00 wurde ich vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW um Bericht zur Prüfung der formalen und materiellen Rechtmäßigkeit Ihres Befreiungsbescheides vom 20.08.2021 gebeten.
Anliegend übersende ich Ihnen meinen entsprechenden Bericht zur Kenntnis. Das Ministerium hat dem Bericht zugestimmt.
Die untere Naturschutzbehörde wird aufgefordert, die im Bericht abschließend genannten Hinweise bei der weiteren Ausführungsplanung zu berücksichtigen und mir innerhalb von acht Wochen über den Sachstand zu berichten.“*

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Dr. Horst Büther
Bezirksregierung Köln
Abteilungsleiter 5 - Umwelt- und Arbeitsschutz
50606 Köln
Dienstgebäude: Zeughausstrasse 2-10, 50667 Köln; Büro K123
Telefon: +49 (0) 221 - 147 - 2252
Telefax: +49 (0) 221 - 147 - 4168
horst.buether@brk.nrw.de
<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/>
<https://twitter.com/BezRegKoeln>
<https://www.facebook.com/BezirksregierungKoeln>“

Bitte beachten Sie, dass zum Schutz personenbezogener Daten Schwärzungen vorgenommen wurden.

Gebühren werden nicht erhoben.

Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen zur Verfügung. Ich würde Sie bitten, mir den Erhalt dieser Nachricht kurz zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anmerkung:

In dem folgenden Bescheid widerspricht sich die Bezirksregierung eindeutig gegenüber Ihrer Entscheidung vom **16.9.2021** als Sie ausdrücklich auf 17 Seiten das Veto gegen die linksrheinischen Radschnellroute in der #Rheinaue aus Landschafts- und Naturschutzgründen bestätigte:

https://www.openpetition.de/pdf/blog/rheinaue-bonn-alle-baeume-und-radwege-bleiben-fuer-entspannung-statt-stress_nachtrag-wertung-durch-hoehere-naturschutzbehoerde-koeln_1632270898.pdf



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Datum: 11. Februar 2022

Seite 1 von 7

Ausschließlich per E-Mail

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur und Verbraucherschutz NRW
Referat III-5
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf

Aktenzeichen:
51/53-Hg FAB Bonn rrh

Auskunft erteilt:
Achim Halmeschlag

achim.halmeschlag@bezreg-koeln.nrw.de
Zimmer: R 3009
Telefon: (0221) 147 - 4058
Fax: (0221) 147 - 4168

Berichtsanforderung zur Petition 17-P-2021-27091-00 bezüglich
„Geplanter Radschnellweg in Bonn (rechtsrheinische Rheinaue)“
Ihr Erlass vom 11.01.2022 - Az.: III-5 – 507.17.00.00-27091 -
Mein Bericht vom 02.02.2020, Az.: 51.5-1-BN
Ihr Erlass vom 04.02.2022
Mein Bericht vom 06.02.2022
Videokonferenz vom 08.02.2022
Bericht der Stadt Bonn vom 08.02.2022

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchstermine nur nach
telefonischer Vereinbarung

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Rubow,

gemäß Ihren o.a. Erlassen wurde eine weitergehende Prüfung der landschaftsrechtlichen Befreiungsentscheidung der Unteren Naturschutzbehörde in der Stadt Bonn vom 20.08.2021 nach § 67 BNatSchG vorgenommen.

Von dem Ergebnis dieser Prüfung berichte ich wie folgt:

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 LNatSchG können die Aufsichtsbehörden Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der ordnungsbehördlichen Aufgaben sicherzustellen (I.) Darüber hinaus kann die Aufsichtsbehörde nach § 2 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 LNatSchG im Rahmen der sog. Sonderaufsicht besondere Weisungen erteilen, wenn das Verhalten der unteren Naturschutzbehörde zur sachgerechten Aufgabenwahrnehmung nicht geeignet erscheint oder übergeordnete Interessen gefährdet sind (II.).

I. Demgemäß ist die Entscheidung für die Befreiung hinsichtlich der rechtsrheinische Rheinaue auf deren Gesetzmäßigkeit geprüft worden,

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDDXXX
Zahlungsavise bitte an zentralebuchungsstelle@brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
UST-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



um die **gesetzmäßige Erfüllung** der Aufgaben der Unteren Naturschutzbehörde zu sichern (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 3 LNatSchG).

Datum: 11. Februar 2022
Seite 2 von 7

Gemäß **§ 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** kann von den Geboten oder Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung aufgrund des § 67 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet Rheinufer, das durch die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rheinufer“ Stadt Bonn vom 22.07.2002 geschützt ist. Darin sind u.a. alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Bezogen auf den Beschwerdegegenstand ist es insbesondere verboten, Anlagen, Straßen, Wege oder sonstige Verkehrsanlagen zu errichten oder deren Nutzung zu verändern. Für den beabsichtigten Ausbau von Wegen im rechtsrheinischen Rheinauenpark Bonn-Beuel auf einer Länge von ca. 1,8 km zwischen Konrad-Adenauer-Brücke (A 562) und dem Biergarten „Blauer Affe“ (Elsa-Brandström-Straße 74) mit Verbreiterung bestehender Radwege von ca. 1,80 bis 2,00 Metern auf 3,00 Meter sowie teilweise Verbreiterung gemeinsamer Rad-/Gehwege war eine Befreiungsentscheidung erforderlich, da die Verordnung keine Ausnahme zulässt.

1. a) Die Befreiungsentscheidung der Unteren Naturschutzbehörde begreift **in formeller Hinsicht** keinen Bedenken. Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Bonn ist zuständig. Die erforderliche Zustimmung des Naturschutzbeirats gemäß § 75 LNatSchG wurde am 25.08.2020 erteilt.
- b) **Tatbestandlich** ist für die Befreiungsentscheidung (aa)) erforderlich, dass sie aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (bb)) notwendig (cc)) ist.

aa) In diesem Rahmen spielt insbesondere das **Vorliegen einer atypischen Sondersituation** eine entscheidende Rolle.

Die naturschutzrechtliche Befreiungsmöglichkeit dient dazu, einer rechtlichen Unausgewogenheit zu begegnen, die sich ergeben kann, wenn aufgrund der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls der Anwendungsbereich einer Vorschrift und deren materielle Zielrichtung nicht miteinander übereinstimmen. In derartigen Sonderfällen soll der generelle und damit zwangsläufig auch schematische Geltungsanspruch der



Vorschrift zugunsten der Einzelfallgerechtigkeit durchbrochen werden können (BVerwG, Beschluss vom 14.09.1992 – 7 B 130/92, juris Rn. 5 zu der vergleichbaren Vorschrift in der vorherigen Fassung des BNatSchG). Ein solch atypischer Sachverhalt ist dann gegeben, wenn der Satzungsgeber den konkreten Sachverhalt und seine nachteiligen Auswirkungen bei Erlass der Vorschrift nicht erkannt hat und auch nicht erkennen konnte, so dass ihm eine Regelung durch die Aufnahme einer entsprechenden Ausnahme nicht möglich war.

Eine derartige atypische Sondersituation hatte die Untere Naturschutzbehörde hier angenommen.

Nach der Rechtsprechung kommt es entscheidend darauf an, ob die Maßnahme zum Zeitpunkt des Erlasses der Ordnungsbehördlichen Verordnung vorhersehbar war.

Dabei kann eine Rolle spielen, wie sich die Erfordernisse des Radverkehrs in den letzten Jahren verändert haben. Während vor 20 Jahren noch der Freizeitaspekt die maßgebliche Rolle spielte, ist der Radverkehr in den letzten Jahren ein wichtiger Bestandteil der alltäglichen und nachhaltigen Mobilität geworden. Im Rahmen des Modal Split wird gesellschaftlich, gesundheits- und umweltpolitisch dem Umstieg vom Individualverkehr auf das Fahrrad der Vorrang gegeben. Das hat zu mittlerweile weit verbreiteten technischen Entwicklungen wie E-Bikes, die neue Nutzerschichten für das Radfahren erschlossen haben, und Lastenfahrräder geführt, was von Anzahl und Umfang, vom Fahrverhalten und von der Breite der Fahrzeuge her ältere Wege als nicht mehr ausreichend erscheinen lässt. In Bonn stehen z.B. über 1.000 Mieträder zur Verfügung. Darüber hinaus setzt man in der Klimapolitik in einem Ausmaß auf diesen emissionsfreien Radverkehr, ebenso wie in dem Luftreinhalteplan Bonn in der Fortschreibung von 2019, was in früheren Zeiten nicht vorstellbar war. Das schlägt sich auch in der gesellschaftlichen Teilhabe im Rahmen des Radentscheids nieder.

In ihrem ergänzenden Bericht führte die Stadt Bonn nunmehr an, dass bei Erlass der Verordnung die Einrichtung von Radschnellwegen von mindestens 4 m Breite als wichtige Maßnahme zum Klimaschutz und Klimaanpassung nicht vorhersehbar gewesen sei. Dies ist zweifelsfrei richtig, jedoch handelt sich bei dem geplanten Ausbau nicht um die Errichtung eines Radschnellweges im Sinne des Planungsleitfadens für Radschnellverbindungen in NRW, da die hierfür erforderlichen Voraussetzungen in der Rheinaue nicht erfüllt werden können. Die Stadt Bonn beschreibt die Maßnahme selbst als Ausbau von Wegen und Verbreite-



rung bestehender Radwege auf rund 3 m und bezeichnet den geplanten Ausbauzustand als Radschnellroute. Damit bekommt der geplante Ausbau einen Infrastrukturcharakter, der sich von der in der Verordnung geschützten Freizeit- und Erholungsfunktion deutlich entfernt. Er wird in lokale und überregionale Radverkehrsnetze eingebunden, die Nutzer fahren dort nicht mehr nur zur Erholung, sondern er soll als Verkehrsweg auch auf dem Weg von und zur Arbeit, Schule, Einkaufen, kulturellen Veranstaltungen, privaten Besuchen usw. genutzt werden, nutzen die Wege also in allen Fällen, in den alltägliche Mobilität auf dieser Strecke erfolgt. Auch und nur zu diesem Zweck wurden die Fördermittel des Landes aus dem Programm Emissionsfreie Innenstadt gewährt.

Von daher ist die Annahme der Atypik der konkreten Befreiungsentscheidung durch die Untere Naturschutzbehörde rechtlich vertretbar.

bb) Darüber hinaus musste geprüft werden, ob die von der Unteren Naturschutzbehörde für die Befreiungsentscheidung getroffene Annahme, dass diese Befreiung **aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses** erfolgt ist, richtig ist.

Die Annahme der Unteren Naturschutzbehörde, dass aus Gründen des Klimaschutzes, der Umsetzung eines landesweiten Modellprojekts, der Luftreinhalteplanung und als Gegenstand eines gerichtlichen Vergleichs mit Beteiligung auch des Landes NRW, sowie der Verbesserung des Komforts und der Verkehrssicherheit der Radfahrer gewichtige öffentliche Interessen vorliegen, begegnet keinen Bedenken, sondern ist nachvollziehbar und unzweifelhaft.

Es war eine im Rahmen der Entscheidung eine Abwägung vorzunehmen, ob die öffentlichen Interessen zur Realisierung des Radwege-Ausbaus die Auswirkungen des Eingriffs in die Schutzzwecke der Landschaftsschutzgebietsverordnung überwiegen.

Sie hat dies mit dem Ergebnis getan, das die aus ihrer Sicht erheblichen öffentlichen Interessen die ebenfalls aus ihrer Sicht verhältnismäßig geringen Eingriffe überwiegen und daher alle Befreiungsvoraussetzungen gegeben sind. Dies führt auch nicht zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Schutzzwecke oder zu einer nachhaltigen Veränderung des Charakters der Landschaft.

Es wird durchaus gesehen, dass durch das geplante Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen hervorgerufen werden. Aus der fachlichen Sicht leidet die Befreiung hier mit Blick auf die ökologische und klimatische Funktion der zu fällenden Bäume, die landschaftsbildprägende Funktion



der besonders alten und großkronigen Bäume und die besondere Bedeutung für die Naherholung durchaus an Abwägungsmängeln.

Datum: 11. Februar 2022
Seite 5 von 7

Die Stadt Bonn beruft sich darauf, dass im Rahmen der Planung durch veränderte Routengestaltung, landschafts- und naturschutzschonende Abstriche beim Umfang der Maßnahmen gegenüber dem Vorhaben zum Beginn des Planungsprozesses, wie z.B. der Verzicht auf eine durchgängige Mindestbreite des Radweges sowie weitere Vermeidungsmaßnahmen zur Minimierung von Eingriffen in den Baumbestand, der Eingriff gering bleibt.

Jedoch ist die Kompensation zu erheblichen Anteilen (17000 Ökopunkte) außerhalb des Landschaftsschutzgebietes geplant, so dass das Schutzziel Erhaltung der ökologischen Ausgleichsfunktion beeinträchtigt wird. Der Parkcharakter wird zwar nicht grundlegend verändert, jedoch werden die geplanten Baumneupflanzungen über Jahre nicht vergleichbar die ökologischen und klimatischen sowie landschaftsbildprägenden Funktionen erfüllen. Die angestrebte Nutzung als Radschnellroute wird außerdem Einschränkungen für andere Erholungsnutzende zur Folge haben, insbesondere auf den Abschnitten, die gemeinsam genutzt werden müssen sowie infolge von notwendigen Querungen des Radweges. Der Schutzzweck der Erhaltung der Parkanlage für die Naherholung und Freizeitgestaltung wird dadurch deutlich beeinträchtigt. Nach meiner aufsichtlichen Prüfung kann im Ergebnis die vorgenommene Abwägung noch als vertretbar gewertet werden, insbesondere wenn im Rahmen der Ausführungsplanung meine u.g. Hinweise berücksichtigt werden.

cc) Letzter rechtlicher Prüfungspunkt war die Frage, ob die **Notwendigkeit der Befreiung** rechtsfehlerfrei angenommen worden ist.

Zu diesem Zweck musste die Befreiungsentscheidung dahingehend überprüft werden, ob die Behörde alternative Routen in ihre Überlegungen mit einbezogen hat, insbesondere solche, die außerhalb des Schutzgebietes liegen, diese aber mit nachvollziehbarer Begründung rechtsfehlerfrei ausgeschlossen haben. Auch in dieser Hinsicht hat die Stadt Bonn in ihrem Schreiben vom 8. Februar 2022 ausführlich und detailliert argumentativ nachgelegt.

Die Überlegungen der Stadt Bonn dazu können nicht von vornherein als abwegig verworfen werden. Eine Alternativenbetrachtung ist von der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt worden, auch hinsichtlich einer Routenführung außerhalb des Landschaftsschutzgebietes, und diese Alternativen sind mit nachvollziehbaren Argumenten ausgeschlos-



sen worden. So enthalten die alternativ betrachteten Wege nicht ausreichende Schutzstreifen und Gefahrenstellen, führen zu Umwegen, Ampelhalten oder gar zu weitergehenden notwendigen Baumfällungen zur Herstellung eines gesonderten Radfahrstreifens. Bei einer der Alternativen müsste ein Teil des Beueler Rheinauenparks mit womöglich neuen Problemen in die Alternativroute einbezogen werden.

Bei einer Gesamtbetrachtung ist die Vorzugswürdigkeit der gewählten Route gegenüber den vernünftigerweise in Betracht kommenden Alternativrouten nachvollziehbar dargelegt. Eine bessere Alternative liegt nicht auf der Hand. Ohne die Inanspruchnahme der Route durch das Landschaftsschutzgebiet würde dann aber voraussichtlich eine Lücke im Radnetz entstehen. Insofern ist die von der Unteren Naturschutzbehörde bei der Befreiung angenommene Notwendigkeit im Wege der Rechtsaufsicht nicht zu widerlegen.

Fazit: Trotz aller fachlichen – bisher nicht ausgeräumten – Bedenken, Begründungsmängeln, unterschiedlichen Bewertungen und Gegenargumenten im Einzelfall sind diese jedoch nicht so gewichtig, dass die Befreiungsentscheidung im Ganzen als gesetzeswidrig angesehen werden kann.

3. Nach dem Gesamtergebnis der Prüfung konnte ein Gesetzesverstoß hier nicht mit der für eine Weisung zur Rücknahme der Befreiungsentscheidung erforderlichen Sicherheit bejaht werden.

II. Eine besondere Weisung im Einzelfall allein aus Gründen der Zweckmäßigkeit ist nach § 2 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 LNatSchG und dem gleichlautenden § 9 Abs. 2 lit. b) OBG darüber hinaus im Wege der sog. **Sonderaufsicht** dann zulässig, wenn das Verhalten der beaufsichtigten kommunalen Behörde nicht zur Erledigung der übertragenen Aufgabe geeignet ist oder überörtliche Interessen gefährden kann.

Diese Voraussetzungen wurden hier (noch) nicht gesehen; zudem kann diese Weisungsbefugnis im Ergebnis nicht zu einer Weisung mit dem Ziel der Aufhebung der Befreiungsentscheidung führen.

Es ist nicht erkennbar, dass und wie die Befreiungsentscheidungen zu einer Gefährdung des überörtlichen Interesses führen könnte. Vielmehr kann der Radweg auch in die Nutzung von überörtlichen Radwegenetzen einbezogen werden.



Dass das Verhalten der beaufsichtigten Unteren Naturschutzbehörde aufgrund der Überprüfung der Befreiungsentscheidung in einem Einzelfall zeigen würde, dass dieses für die Erledigung der übertragenen Aufgabe generell nicht geeignet ist, ist hier nicht ersichtlich.

Maßnahmen im Rahmen der Sonderaufsicht sind somit auch nicht geboten.

An die Stadt Bonn ergehen in Folge der aufsichtlichen Prüfung folgende Hinweise:

Insbesondere die besondere Bedeutung der Naherholung und deren Gefährdung durch den Umbau des Radwegs zu einer Radschnellroute scheint in den bisherigen Planungen noch nicht ausreichend beleuchtet zu sein. Auch in den Beschwerden spielt dieser Punkt eine große Rolle.

Die Bewohner der nahegelegenen Wohngebiete sorgen sich angesichts erwarteter höherer Geschwindigkeiten (etwa durch E-Bikes) und dichten Verkehrsfolgen um eine sichere Querung der Wege oder die Rücksichtnahme bei der abschnittsweisen gemeinsamen Nutzung der Wege durch Fußverkehr und Radverkehr. Auch ist der Fokus auf die Sicherheit für Kinder und weniger mobile Parkbesucher zu legen.

Keinesfalls darf sich der ausgebauten Radweg als Barriere für die Parknutzung auswirken, dann müsste von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Rheinauenparks ausgegangen werden. Für diese Problemfelder müssen im Rahmen der konkreten Ausführungsplanung Lösungen (etwa farbliche Markierungen, Warnzeichen o.ä.) gefunden und das Verhältnis der Nutzer besser austariert werden. Die innerstädtischen Radwege auf der Promenade in Münster mögen da Vorbilder bieten.

Schließlich sollte im Rahmen der Ausführungsplanung auch geprüft werden, inwieweit durch geeignete Maßnahmen die Naturhaushaltfsfunktion bzw. die Biodiversität innerhalb des Landschaftsschutzgebietes verbessert werden kann, um die Beeinträchtigungen der ökologischen Ausgleichsfunktion innerhalb des Landschaftsschutzgebietes minimieren.

Für weitere Erläuterungen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Dr. Büther